

Förderhinweise

zur Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 13. September 2016, Nr. L4-7997.1-1/116

Stand: Mai 2017

Inhalt:

1. Zuwendungszweck.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
2.1 Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur.....	3
2.1.1 Produktive Investitionen in der Aquakultur.....	4
2.1.2 Innovation	8
2.1.3 Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen	9
2.1.4 Umstellung auf ökologische Aquakultur	9
2.1.5 Tiergesundheit und Tierschutz.....	10
2.1.6 Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Vernetzung	10
2.2 Nachhaltige Entwicklung der Binnenfischerei.....	11
2.3 Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten.....	13
2.4 Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung.....	14
2.4.1 Vermarktungsmaßnahmen.....	14
2.4.2 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.....	15
2.5 Überwachung und Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik	16
2.6 Technische Hilfe.....	16
3. Von der Förderung sind ausgeschlossen	16

4. Zuwendungsempfänger.....	21
4.1 Zuwendungsempfänger können unbeschadet ihrer Rechtsform sein:	21
5. Zuwendungsvoraussetzungen.....	22
5.1 Wirtschaftlichkeit/Finanzierbarkeit des Vorhabens.....	22
6. Art und Höhe der Zuwendung	24
6.1 Art der Zuwendung	24
6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben.....	24
6.3 Zuwendungsbetrag.....	24
6.4 Fördersätze und Obergrenzen.....	24
6.4.1 Höhe der Fördersätze.....	24
6.4.2 Förderobergrenzen.....	26
7. Bagatellgrenze, Mehrfachförderung und Absicherung der Förderung	26
8. Sonstige Bestimmungen	27
9. Verfahren	29
10. Inkrafttreten, Gültigkeit	32

1. Zuwendungszweck

¹Die Ziele und Prioritäten der Förderung ergeben sich aus Art. 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-Verordnung). ²Zweck der Zuwendungen ist insbesondere die Förderung einer ökologisch nachhaltigen, innovativen und wettbewerbsfähigen Entwicklung der

- **Aquakultur** (Priorität 2),
- **Binnenfischerei** (Priorität 1),
- **Fischwirtschaftsgebiete** (Priorität 4) sowie
- die Förderung der **Verarbeitung** und **Vermarktung** (Prioritäten 2 und 5)
- die Unterstützung der Durchführung der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (Priorität 3) und
- der Bereich Technische Hilfe.

2. Gegenstand der Förderung

Es können die nachfolgend aufgeführten Vorhaben und Maßnahmen gefördert werden:

2.1 Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

¹Zuwendungsfähig sind Vorhaben in den in den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Bereichen. ²Sofern darin nichts anderes bestimmt ist, ist Voraussetzung, dass es sich bei den Begünstigten um ein Aquakulturunternehmen gemäß Nr. 4.2 handelt.

Richtlinie	Förderhinweise
<p>³Bei Vorhaben von Neueinsteigern in den Aquakultursektor ist mit dem Antrag ein Geschäftsplan und bei zuwendungsfähigen Investitionskosten über 50 000 Euro zusätzlich eine Durchführbarkeitsstudie inklusive einer Umweltprüfung (nur bei Neubauten) vorzulegen.</p> <p>⁴Es ist darzulegen, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für die geplanten Erzeugnisse gibt. ⁵Ferner ist von Neueinsteigern eine angemessene Berufsqualifikation und Kompetenz nachzuweisen.</p>	<p>Neueinsteiger: Jeder, der erstmals einen neuen Aquakulturbetrieb gründet (darunter fällt <u>nicht</u> die Übernahme bereits bestehender Betriebe). Wenn It. Antragsformular ein neuer Betrieb gegründet wird, ist vom Antragsteller Folgendes vorzulegen bzw. nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Geschäftsplan: Eine schlüssige Darstellung hinsichtlich der geplanten Produktion und Vermarktungsmöglichkeiten inkl. aller Kosten und Erlöse s. vorgegebene Gliederung). Zur Plausibilisierung der Darstellung des Antragstellers ist von AFR eine Stellungnahme des IFI einzuholen.

	<p>2. Durchführbarkeitsstudie: Bei zuwendungsfähigen Kosten über 50.000.- € ist der Geschäftsplan hinsichtlich der technischen und fachlichen Machbarkeit durch eine Stellungnahme des IFI zu beurteilen. Diese Stellungnahme wird von AFR eingeholt (s. Nr. 1) und erfüllt – in Verbindung mit dem Geschäftsplan – die Anforderung einer Durchführbarkeitsstudie</p> <p>3. Umweltprüfung: Diese Anforderung gilt nur für Neubauten und ist durch das Bau- oder Wasserrechtsgenehmigungsverfahren bereits abgedeckt. Die entsprechenden Genehmigungen müssen vorliegen.</p> <p>4. Fachliche Qualifikation: Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung z. B. zum/zur Fischwirt/in oder von mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem Fischerei-/Teichwirtschaftsbetrieb oder ein abgeschlossenes einschlägiges Studium.</p>
<p>⁶Vorhaben, die dazu dienen, zukünftigen Auflagen des EU-Rechts in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit von Mensch oder Tier, Hygiene oder Tierschutz nachzukommen, können bis zu dem Datum unterstützt werden, an dem die Normen für die Unternehmen verbindlich werden. ⁷Es wird keine Unterstützung für die Zucht von genetisch veränderten Organismen gewährt.</p>	<p>Vorhaben, die ausschließlich dazu dienen, die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften zu erreichen, sind demnach nicht förderfähig.</p>

2.1.1 Produktive Investitionen in der Aquakultur

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Die Zuwendung kann für die Produktionssteigerung und Modernisierung bestehender oder für den Bau neuer Aquakulturanlagen gemäß Art. 48 der EMFF-Verordnung gewährt werden. ²Ebenso können Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Aquakulturerzeugnissen gefördert werden.</p>	<p>Nicht förderfähig sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 708/2007 (Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur), die ohne Genehmigung betrieben werden. Gebietskörperschaften (staatl. Stellen, Kommunen, Landkreise, Bezirke) sind unter Nr. 2.1.1 nicht förderfähig.</p>
<p>³Gefördert werden insbesondere: a) Teichbaumaßnahmen, bauliche Investitionen, technische Anlagen, Maschinen und</p>	<p>Nicht förderfähig sind Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgeschrieben sind.</p>

Geräte in der Aquakultur im Hinblick auf

- eine Erhöhung der Produktionskapazität,
 - eine Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse,
 - die Arbeits- und Sicherheitsbedingungen,
 - die Standsicherheit der Dämme,
 - die Tiergesundheit, den Tierschutz,
-
- den Schutz gegen wildlebende Raubtiere

sowie Investitionen zur **Diversifizierung der Einkünfte** durch den Aufbau **ergänzender Tätigkeiten, die eine Verbindung zum Kerngeschäft** des Unternehmens aufweisen;

Betriebsgebäude sind nur in dem Umfang förderfähig, wie sie **fischereilich genutzt** werden. Bei Ausgaben, die nicht ausschließlich der fischereilichen Nutzung zuzuordnen sind, ist vom Architekten oder Bauplaner ein entsprechender **Kostenschlüssel** zu erstellen.

Nicht förderfähig sind **Abbruchkosten** sowie Werkstätten und Garagen, die auch **anderweitig** genutzt werden (privat, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft). Auch bei nur anteilig förderfähigen Gebäuden sind im Antrag immer die **Gesamtkosten** darzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Finanzierung.

Schutz gegen wildlebende Raubtiere:

Förderfähig sind u.a. Überspannungen, Einhausungen, Zäune, etc. gegen fischfressende Vögel (Kormoran, Reiher, etc.) und gegen Fischotter.

Es sind nur Zäune gegen Fischotter förderfähig, die den technischen Vorgaben des Otterberaters entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung des Otterberaters im Antragsformular ist erforderlich.

Für **genehmigungspflichtige** Zäune und Einhausungen ist mit dem Antrag eine **Baugenehmigung** vorzulegen. Nach Art. 57 BayBO sind „offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich“ **genehmigungsfrei**. Das sind Zäune, **ohne** betonierte Mauern oder Sockel (Pfosten nur in der Erde verankert). In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie der Anzeige des Zaunbaus bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Kommune oder Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.

Diversifizierung: Es können ergänzende Tätigkeiten mit unmittelbarem Bezug zur Aquakulturproduktion **neu** aufgebaut werden, z. B. im Bereich Umweltbildung, Schulungsmaßnahmen zur Teichwirtschaft oder Kurse zur Verarbeitung von Fischen, etc.

Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind Werbemaßnahmen für den Betrieb und Vorhaben mit dem Ziel, Teichanlagen für Freizeitaktivitäten außerhalb der Erwerbsfischerei zu nutzen.

Investitionen in die **Gastronomie** sind nur förderfähig, wenn sie **ausschließlich** der Vermarktung von **Fischgerichten** dienen. Sie dürfen ferner

<p>b) Investitionen die zum Umwelt- und Ressourcenschutz beitragen, z. B. die Qualität des Ablaufwassers verbessern und den Wasserverbrauch reduzieren;</p> <p>c) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen (ausschließlich zum betrieblichen Eigenverbrauch);</p> <p>d) Investitionen in geschlossene Aquakultursysteme, in denen zur Minimierung des Wasserverbrauchs Aquakulturerzeugnisse in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden;</p> <p>e) Investitionen zur Steigerung der Qualität oder zur Steigerung des Mehrwerts von Aquakulturerzeugnissen, z. B. durch eigene Verarbeitung und Vermarktung;</p>	<p>nicht über die Diversifizierungsförderung (StMELF) oder die Programme des StMWi (jeweilige Regierung) gefördert werden. Dies ist vom Antragsteller im Vorfeld abzuklären. Mit dem Antrag sind der Bewilligungsbehörde die schriftlichen Bestätigungen des jeweiligen AELF bzw. der jeweiligen Regierung beizulegen, aus denen hervorgeht, dass das Vorhaben dort nicht förderfähig ist.</p> <p>c) Nicht förderfähig sind Energiegewinnungsanlagen an Standorten mit Stromanschluss, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können. Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind damit nur an Standorten ohne Stromanschluss förderfähig und ausschließlich für den betrieblichen Verbrauch, z. B. an Teichanlagen zur Belüftung. Dies ist für die Dauer der Zweckbindung einzuhalten (Auflage im Förderbescheid). Ebenso förderfähig ist die Umstellung auf Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen ausschließlich für den betrieblichen Verbrauch, z. B. solarthermische oder Hackschnitzel-Anlagen zur Warmwassererzeugung. Mit dem Antrag sind der betriebliche Verbrauch und die geplante Leistung aus erneuerbaren Energiequellen nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>e) Investitionen im Bereich der Direktvermarktung, die zu qualitativ besseren Produkten und/oder zu einem Mehrwert führen (Hälterungen, Geräte und Zubehör für weitere Verarbeitungsstufen, neue Produkte, neue Vermarktungswege, Verkaufstheken, -fahrzeuge, etc.). Investitionen, die nicht diesem Abschnitt zuzuordnen sind, sind ggf. unter dem Abschnitt Nr. 2.4 förderfähig (z. B. Investitionen im Bereich der Verarbeitung, die der Energieeinsparung dienen). Bei Investitionen in die Vermarktung ist auf die Abgrenzung zwischen</p>
---	---

Direktvermarktung und Einzelhandel zu achten: Investitionen im Bereich des Einzelhandels sind **nicht** förderfähig (s. Nr. 3.16).

Als Direktvermarkter gilt, wer mindestens **ein Drittel** des Gesamtumsatzes aus **selbst erzeugter** Ware erwirtschaftet, d.h. fremde Erzeugnisse höchstens in einem Umfang von $\frac{2}{3}$ des Gesamtumsatzes zukauf.

Bei angeschlossener Vermarktung mit eigenem gewerblichem Charakter, muss mind. **ein Drittel** der zugekauften Ware vom familieneigenen Fischzuchtbetrieb stammen. Als familieneigen gelten Ehepartner und Verwandtschaft 1. Grades.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Verkauf von selbst erzeugten Fischen und Fischprodukten erfolgt über mobile Verkaufsfahrzeuge oder über Verkaufsräume am Betrieb bzw. an der Betriebsstätte, auf Bauernmärkten oder vergleichbaren Vermarktungseinrichtungen.

- Bezogen auf die Vermarktungseinrichtung wird mindestens **$\frac{1}{3}$** des Gesamtumsatzes **aus eigenen Erzeugnissen** erzielt. Der Umsatzanteil aus Fremderzeugnissen beträgt max. 67%.

Die Einordnung in eigene bzw. fremde Erzeugnisse richtet sich dabei nach der **steuerlichen** Definition.

- Die Einhaltung dieser Grenzen ist vom Antragsteller in einer ausführlichen Erläuterung zum Vorhaben im Antrag darzulegen und mit aktuellen Betriebsdaten zu plausibilisieren (Buchführung oder andere geeignete Unterlagen; ggf. Bestätigung durch Steuerberater).

Können vom Antragsteller dazu keine geeigneten Unterlagen vorgelegt werden, ist eine Förderung nicht möglich.

Nach Abschluss des Vorhabens sind die Umsatzgrenzen, bezogen auf die Vermarktungseinrichtung, für mind. 5 Jahre einzuhalten (Bestätigung durch Steuerberater).

Bei den in Anlage 1 aufgelisteten Maßnahmen handelt es sich um eine abschließende Aufstellung.

Die Beantragung und Abrechnung dieser Maßnahmen erfolgt wie bei allen anderen Maßnahmen mit Angeboten bzw. Rechnungen.

⁴Bei allen Teichbaumaßnahmen inklusive solchen zur **Modernisierung von Teichanlagen** gemäß Anlage 1 sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen („Teichbauempfehlungen“) in der aktuellen Fassung zu beachten.

2.1.2 Innovation

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Gefördert werden Vorhaben gemäß Art. 47 der EMFF-VO, insbesondere für die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und -öl verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden; b) Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen und neuen oder verbesserten Verfahren; c) Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren. <p>²Innovative Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen Einrichtungen oder wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen, die durch den Mitgliedstaat anerkannt sind, durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, Fischgesundheitsdienst (FGD), Universitäten).</p> <p>³Diese Einrichtungen prüfen und bestätigen die Ergebnisse dieser Vorhaben. ⁴Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind von oben genannten Einrichtungen auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>b) Mit dem Begriff „neu“ sind hier Arten oder Verfahren gemeint, die bisher in Deutschland noch nicht etabliert sind.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit und leitet die Projektbeschreibung mit einer kurzen Bewertung aus förderrechtlicher Sicht an das StMELF zur Entscheidung weiter (s. auch Nr. 8.3).</p> <p>Bei Vorhaben mit mehreren Projektpartnern erstellt die wissenschaftliche/technische Einrichtung als federführende Stelle eine Projektbeschreibung: Daraus geht u.a. Ziel und Dauer des Projekts hervor, welche Partner beteiligt sind und wie hoch die voraussichtlichen Projektkosten für jeden einzelnen Partner sein werden. Auf Grundlage dieser Projektbeschreibung stellt jeder Projektpartner einen eigenen Förderantrag für den von ihm durchzuführenden Projektteil.</p> <p>Die federführende Stelle erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides der beteiligten Partner.</p> <p>Nach Abschluss des Projekts legt die federführende Stelle der Bewilligungsbehörde einen Bericht vor, in dem die Ergebnisse geprüft und bewertet werden. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.</p> <p>Sofern die federführende Stelle selbst keinen Förderantrag stellt, sondern nur</p>

	die Koordination übernimmt, erhält sie von der Bewilligungsbehörde ein Schreiben zur Genehmigung des Projekts, in dem das Vorlagedatum für den Endbericht genannt wird.
--	---

2.1.3 Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Um die Entwicklung der Aquakulturanlagen und Infrastrukturen zu unterstützen, können aus dem EMFF Maßnahmen gemäß Art. 51 der EMFF-Verordnung gefördert werden. ²Darunter fallen insbesondere Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG oder Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG getroffen werden, um erhebliche Schäden von der Aquakultur abzuwenden.</p> <p>³Zuwendungen nach Nr. 2.1.3 können nur Einrichtungen des öffentlichen Rechts erhalten oder private Einrichtungen, die vom Mitgliedstaat mit den Maßnahmen betraut wurden.</p>	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Projekts könnte hier z. B. ein Beratungsprojekt zur Abwehr fischfressender Raubtiere gefördert werden, mit dem Ziel, erhebliche Schäden von der Aquakultur abzuwenden.</p> <p>Die Entscheidung ob ein Vorhaben hier gefördert wird, trifft die Verwaltungsbehörde.</p>

2.1.4 Umstellung auf ökologische Aquakultur

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Zur Förderung der Entwicklung einer ökologischen Aquakultur wird gemäß Art. 53 der EMFF-Verordnung die Umstellung von einer konventionellen auf eine ökologische Aquakulturproduktion im Sinn der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 sowie (EG) Nr. 710/2009 gefördert.</p> <p>²Die Förderung wird für höchstens drei Jahre nur Begünstigten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische Produktion verpflichten.</p> <p>³Dazu sind der Bewilligungsbehörde regelmäßig die Nachweise einer zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen.</p>	<p>Detaillierte Informationen zum Antragsverfahren: Siehe Merkblatt „EMFF – Förderung der Umstellung auf ökologische Aquakultur“</p>

2.1.5 Tiergesundheit und Tierschutz

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in Aquakulturunternehmen können Maßnahmen gemäß Art. 56 Abs. 1 Buchst. a bis d der EMFF-Verordnung unterstützt werden, insbesondere die Entwicklung besonders geeigneter Verfahren hinsichtlich der Tiergesundheits- und Tierschutzerfordernisse in der Aquakultur.</p> <p>²Sofern die Eindämmung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur unterstützt werden soll, hat dies im Einklang mit der Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich zu erfolgen.</p> <p>³Antragsberechtigt für diese Maßnahmen sind auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.</p>	

2.1.6 Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Vernetzung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Aus dem EMFF können Vorhaben gemäß Art. 50 der EMFF-Verordnung gefördert werden, die dazu beitragen, wissenschaftliche, technische Kenntnisse und innovative Verfahren zu verbreiten, berufliche Fertigkeiten – auch in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit – zu vermitteln und die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Aquakultursektor zu fördern.</p> <p>²Antragsberechtigt für diese Maßnahmen sind nur öffentliche oder halböffentliche Organisationen oder andere Organisationen, die vom Mitgliedstaat anerkannt worden sind.</p>	<p>Förderfähige Organisationen und Einrichtungen können z. B. sein: Institut für Fischerei, Fischgesundheitsdienst, Fachberatungen für Fischerei, Teichgenossenschaften</p> <p>Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung vorzulegen, aus der hervorgeht, um welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Veranstaltung/Kurse, • Inhalte und • Zielgruppe <p>es sich handelt und ob diese Veranstaltung bereits in der Vergangenheit angeboten wurde.</p> <p>In jedem Fall ist dem Antrag das Veranstaltungsprogramm der letzten beiden Jahre beizulegen.</p> <p>Förderfähig sind Ausgaben (z. B. Honorare, Saalmiete, Material) für Tagungen, Seminare oder Kurse, die Kenntnisse oder innovative Verfahren in der Aquakultur, inkl. Umweltschutz und Arbeitssicherheit, vermitteln.</p> <p>Nicht förderfähig sind Aus-, Fortbildungsangebote und Veranstaltungen, die</p>

	<p>vom Antragsteller in den letzten beiden Kalenderjahren bereits angeboten wurden sowie Veranstaltungen, die allgemein- oder sonstigen berufsbildenden Charakter aufweisen (z. B. Steuerrecht, allgemeine EDV-Kenntnisse, etc.). Die Veranstaltung muss für die Teilnehmenden kostenlos sein.</p> <p>Mit dem Verwendungsnachweis sind neben den Rechnungen auch die Veranstaltungsunterlagen und eine Teilnehmerliste einzureichen. Über die Teilnehmerliste (s. Vorlage StMELF im Förderwegweiser) ist auch zu erfassen, ob der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ebenfalls von der Veranstaltung profitiert.</p>
--	---

2.2 Nachhaltige Entwicklung der Binnenfischerei

¹Für Vorhaben, die zur Verringerung der Umweltwirkung beitragen, die Energieeffizienz steigern, die Arbeitsbedingungen verbessern, den Wert oder die Qualität des gefangenen Fisches optimieren sowie zur Entwicklung und Förderung von Innovationen beitragen, kann eine Förderung für Maßnahmen gemäß Art. 26, 37 und 44 der EMFF-Verordnung gewährt werden, insbesondere für

Richtlinie	Förderhinweise
<p>a) den Austausch oder die Modernisierung von Bootsmotoren zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz, sofern der neue Motor bei Booten bis zu 12 m Länge keine höhere Leistung als der bisherige Motor hat;</p>	<p>a) Mit dem Antrag sind die technischen Kennzahlen des alten und des beantragten Motors anhand geeigneter Unterlagen (Rechnungen) vorzulegen. Daraus muss jeweils hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leistung (in kW) und – der Kraftstoffverbrauch. <p>Förderfähig sind nur Motoren, deren Kraftstoffverbrauch unter dem des alten Motors liegt und deren Leistung nicht höher als die des alten Motors ist. Sofern zum alten Motor keine Unterlagen (Rechnungen, technische Beschreibungen) mehr vorliegen, ist keine Förderung möglich.</p> <p>Der Fördersatz für die Modernisierung/den Austausch der Motoren liegt bei max. 30 %.</p> <p>Bei Booten über 12 m Länge muss die Leistung des neuen Motors in kW mind. 20 % geringer sein, als die des alten Motors.</p>
<p>b) Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und den Direktverkauf der gefangenen Fische zur Steigerung des Mehrwerts sowie innovative Investitionen an Bord, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird;</p>	<p>b) Es gelten dieselben Voraussetzungen, die auch für die Direktvermarktung in der Aquakultur gelten (s. Nr. 2.1.1 e). Investitionen, die nicht diesem Abschnitt zuzuordnen sind, sind ggf. unter dem Abschnitt Nr. 2.4 förderfähig.</p> <p>c) Förderfähig sind Gegenstände, die nach Art oder Anzahl über die gesetzlich</p>

<p>c) Investitionen an Bord oder in einzelne Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen, wie z. B. Rettungsringe, -westen und -schwimmkörper, Signalkraketen, rutschhemmende Gummimatten, etc. gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/531;</p> <p>d) Investitionen in Anlandestellen zur Verbesserung von Infrastruktur, Sicherheit und Arbeitsbedingungen;</p> <p>e) Diversifizierung bzw. den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereibetriebes aufweisen. Für die neue Tätigkeit sind angemessene Berufsqualifikationen nachzuweisen und es ist ein Geschäftsplan für die neue Tätigkeit vorzulegen. Die Unterstützung beträgt höchstens 50 % der im Geschäftsplan vorgesehenen zuwendungsfähigen Projektausgaben und höchstens 75.000 € für jeden Begünstigten;</p> <p>f) die Konstruktion, Modernisierung oder Installierung stationärer oder beweglicher Anlagen zum Schutz und Aufbau der aquatischen Fauna und Flora, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Begleitung und Bewertung;</p> <p>g) direkte Besatzmaßnahmen gemäß den Artikeln 7, 8, 11 und 18 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) (EU) Nr. 1380/2013 vom 11.12.2013, wenn dies in einem Rechtsakt der Union als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist;</p> <p>h) die Entwicklung oder Einführung innovativer Erzeugnisse, Ausrüstung, Verfahren und Organisationssysteme im Bereich der Binnenfischerei. ²Vorhaben nach Buchst. h müssen von oder in Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung, die durch den Mitgliedstaat oder die Union anerkannt ist, durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei</p>	<p>vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehen.</p> <p>d) Nicht förderfähig ist der Bau neuer Anlandestellen.</p> <p>e) Diversifizierung: Es können ergänzende Tätigkeiten mit unmittelbarem Bezug zur Fischerei aufgebaut werden, z. B. Schulungsmaßnahmen im Bereich der Fischerei oder der Verarbeitung Umweltleistungen im Zusammenhang mit der Fischerei, Angelführer, Gastronomie (s. Bedingungen unter 2.1.1). Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind. Berufsqualifikation für die neue Tätigkeit: Je nach Art der neuen Tätigkeit sind entsprechende Fortbildungsnachweise von anerkannten Bildungseinrichtungen vorzulegen. Ausgaben für die berufliche Qualifikation und Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb sind nicht förderfähig.</p> <p>g) Ausschließlich Aalbesatzmaßnahmen nach dem Aalbewirtschaftungsplan zur Flussgebietseinheit Rhein.</p> <p>h) Siehe Förderhinweise zu Nr. 2.1.2.</p>
---	--

<p>der LfL, Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, FGD, Universitäten).</p> <p>³Diese Einrichtungen prüfen und bestätigen die Ergebnisse dieser Vorhaben. ⁴Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind von oben genannten Einrichtungen auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
--	--

2.3 Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten

¹Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten werden Projekte gefördert, die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie von Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppen (FLAG) beitragen. ²Die zuwendungsfähigen Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 1 der EMFF-Verordnung umfassen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>a) die Durchführung der Vorhaben im Rahmen einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung;</p> <p>b) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der FLAG gemäß den Vorgaben in Art. 64 der EMFF-VO sowie</p> <p>c) das FLAG-Management mit den Personal- und Managementausgaben für die Verwaltung der Gruppe.</p> <p>³Die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung müssen mindestens zu einem der folgenden Ziele in den Fischwirtschaftsgebieten beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung von Mehrwert, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovationen auf allen Stufen der Versorgungskette für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, – Unterstützung der Diversifizierung in der Erwerbsfischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen, – Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, – Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe im Fischwirtschaftsgebiet, – Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und bei politischen Entscheidungen über lokale Fischereiressourcen und fischereiliche Tätigkeiten. <p>⁴Antragsberechtigt für diese Maßnahmen sind abweichend von den Nrn. 4.1 und 4.2 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und</p>	<p>Detaillierte Informationen: Siehe Merkblatt „EMFF – Förderung von Fischwirtschaftsgebieten“</p>

Personengesellschaften, sofern die beantragten Vorhaben zu den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie im Fischwirtschaftsgebiet beitragen und von der FLAG ausgewählt werden.

⁵Sofern dabei Vorhaben nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.4 gefördert werden sollen, sind die dort festgelegten Förderbedingungen anzuwenden.

⁶**Nicht zuwendungsfähig** sind Vorhaben, wenn diese **keinen** fischereilichen Bezug aufweisen und es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des Beihilferechts handelt (vgl. Art. 8 Abs. 2 der EMFF-Verordnung).

2.4 Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung

2.4.1 Vermarktungsmaßnahmen

¹Vorhaben in Form von Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Art. 68 der EMFF-Verordnung können auch die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten der Versorgungskette umfassen. ²Sie können gefördert werden, wenn sie insbesondere folgende Zielsetzungen erfüllen:

Richtlinie	Förderhinweise
<p>a) Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen;</p> <p>b) die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Erleichterung</p> <ul style="list-style-type: none"> – von Anträgen auf Eintragung eines bestimmten Erzeugnisses und der Anpassung der betroffenen Betreiber an die einschlägigen Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften und die Zertifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, etc.), – der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden, – der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse. <p>c) Beiträge zur Transparenz von Erzeugung und Märkten und Durchführung von</p>	<p>Investitionen in Infrastrukturen (z. B. Gebäude) sind unter 2.4.1 nicht förderfähig.</p> <p>a) Förderfähig sind einmalige Vorhaben und Investitionen, die neue Vermarktungswege oder neue Kundengruppen für den antragstellenden Betrieb erschließen. Investitionen in Verkaufstheken, Kühltheken, -einrichtungen, Verkaufsfahrzeuge etc. sind i.d.R. Nr. 2.1.1e) zuzuordnen. Nicht förderfähig sind Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb.</p> <p>b) Förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten für Verfahren zur Beantragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben oder die Kosten zur Zertifizierung von Betrieben, um die damit verbundenen Anforderungen zu erfüllen (keine laufenden Kosten). – die Kosten eines Verfahrens zur Zertifizierung (z. B. nach ASC). – die Investitionskosten für neue Verpackungsmethoden oder die Entwicklung neuer Aufmachungen.

<p>Marktstudien und von Studien zur Einfuhrabhängigkeit der Union;</p> <p>d) Beiträge zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und gegebenenfalls die Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;</p> <p>e) Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.</p> <p>³Diese Vorhaben dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.</p>	<p>d) z. B. die Anschaffung von Scanner, Etikettendrucker u. ä. zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit.</p>
---	--

2.4.2 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen können gemäß Art. 69 der EMFF-Verordnung nach diesem Abschnitt gefördert werden, sofern sie nicht unter Nr. 2.1.1 Buchst. e oder Nr. 2.2 Buchst. b zuwendungsfähig sind und sie zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen:</p> <p>a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,</p> <p>b) die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,</p> <p>c) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,</p> <p>d) der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen,</p> <p>e) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen oder Verfahren führen.</p> <p>²Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nr. 2.4.2 sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG.</p>	<p>Förderfähig sind hier auch reine Verarbeitungsbetriebe.</p> <p>Zu Unternehmen zählen Einzelunternehmen (natürliche Personen), Personengesellschaften und juristische Personen.</p> <p>Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft.</p> <p>Zur Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den KMU sind auch</p>

	verbundene Unternehmen nach Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 4 der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu berücksichtigen.
--	---

2.5 Überwachung und Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik

Richtlinie	Förderhinweise
Für die Durchführung der Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelungen der Union nach Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, näher bestimmt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, kann eine Förderung aus dem EMFF gemäß Art. 76 der EMFF-Verordnung gewährt werden.	In diesem Bereich wird vom Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte der LfL ein Projekt zur Verbesserung der Kontrolle der Rückverfolgbarkeit sowie Sensibilisierung der Marktbeteiligten und der Öffentlichkeit umgesetzt.

2.6 Technische Hilfe

¹Die Maßnahmen der Technischen Hilfe gemäß Art. 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 und Art. 78 der EMFF-VO umfassen insbesondere Maßnahmen

- zur Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, Vernetzung, Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung,
- zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch,
- Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten und Begünstigten bei der Verwaltung und Nutzung des Fonds.

²Die genannten Maßnahmen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen. ³Ferner ist die Einrichtung nationaler Netze für die Verbreitung von Informationen, den Kapazitätsaufbau, den Austausch bewährter Verfahren und die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den FLAG in ihrem Gebiet zuwendungsfähig.

⁴Die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt werden kann, trifft bei den Maßnahmen der Technischen Hilfe die beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingerichtete Verwaltungsbehörde (Fachreferat Fischerei und Fischwirtschaft, L4).

3. Von der Förderung sind ausgeschlossen

Richtlinie	Förderhinweise
3.1 die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen sowie der Erwerb von Teichanlagen (inklusive Hälterungsteichen) und technischen Aquakulturanlagen;	
3.2 Schiffs- und Bootsbauten; die Anschaffung von Netzen, sofern diese nicht im Rahmen von Vorhaben nach Nr. 2.2 Buchst. h eingesetzt werden;	

<p>3.3 Ausgaben für den Grundstückserwerb; ausgenommen sind Vorhaben nach Nr. 2.3, bei denen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt, dass ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Dabei darf die Zuwendung für den Grunderwerb die Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens (inklusive Landankauf) nicht übersteigen;</p>	
<p>3.4 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;</p>	
<p>3.5 satzungsgemäße Anschlussbeiträge, Stromerschließungs- und -anschlussbeiträge;</p>	<p>Zur Erschließung gehören der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz (nach DIN 276 die Kostengruppen 220, 230 u. 240):</p> <ul style="list-style-type: none"> • verkehrsgerechte Anbindung an eine Straße • Wasser- und Abwasseranschluss • Anschluss an das Energienetz (Strom, Gas, Fernwärme) • Anschluss an das Telekommunikationsnetz <p>Die Erschließungskosten betreffen alle Ausgaben bis zum jeweiligen Übergabepunkt des Ver- bzw. Entsorgers (z. B. Wasserzähler), beim Wegenetz bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>Kosten für Leitungen bzw. deren Verlegung sind nur innerhalb des Betriebsgrundstücks förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Leitungen, die zur Elektrifizierung von Teichen zum Zweck der Belüftung gelegt werden. Sofern dabei die Zuleitungen über fremde Grundstücke führen, sind mit dem Antrag Grunddienstbarkeiten aller betroffenen Eigentümer (Eintrag in das Grundbuch) oder langfristige vertragliche Vereinbarungen vorzulegen.</p>
<p>3.6 Einzäunungen, außer zur Abwehr von wildlebenden Raubtieren;</p>	
<p>3.7 Wohnbauten und deren Inventar;</p>	<p>Bei Betriebsgebäuden ist ein Aufenthaltsraum (ohne Inventar) nur förderfähig, wenn Fremdarbeitskräfte im Betrieb tätig sind oder sein werden.</p>
<p>3.8 Ausgaben für Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte sowie Bürosoftware;</p>	

3.9 Anschaffungskosten für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge, die nachweislich nur zur Direktvermarktung eingesetzt werden oder soweit sie zur Abfischung dienen;

Fahrzeuge (inkl. Anhänger) sind nur mit max. der **Hälfte der Anschaffungskosten** förderfähig.

Im Bereich Vermarktung sind nur Fahrzeuge förderfähig, die für die **Direktvermarktung** von Fischen und Fischprodukten eingesetzt werden. Dabei gilt:

- Der **Mindestanteil von einem Drittel des Gesamtumsatzes aus selbsterzeugter Ware gem. Nr. 2.1.1 e)** ist einzuhalten.
- Die Fahrzeuge müssen einen festen Aufbau haben.
- Fahrzeuge zur **Lebendfischvermarktung** benötigen außerdem im Kfz-Schein einen Eintrag als „**Fischtransportfahrzeug**“.
- Auf Angebot und Rechnung müssen die Kosten für das Fahrzeug und die Aufbauten getrennt dargestellt werden.

Die Anschaffungskosten für Vermarktungsfahrzeuge und Geräte/Fahrzeuge zur Abfischung oder innerbetrieblichen Arbeitserleichterung werden in Abhängigkeit von Betriebsgröße und -typ folgendermaßen **begrenzt**:

Karpfenteichwirtschaft: pro Betrieb und Jahr max. **3.000 Euro netto/ha** bewirtschaftete Teichfläche

Forellenteichwirtschaft: pro Betrieb und Jahr max. **3.000 Euro netto/t** erzeugter Fische

Beispiele zur Berechnung der förderfähigen Kosten:

Karpfenbetrieb Teichfläche in ha	Forellenbergbetrieb Produktion in t	Kostenobergrenze in €	Förderfähige Kosten in €	Zuwendung in €
3	3	9.000	4.500	2.250
5	5	15.000	7.500	3.750
10	10	30.000	15.000	7.500
20	20	60.000	30.000	15.000

	<p>Maßgeblich für den Produktionsumfang sind die Daten des Ist-Betriebes im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Zeitpunkt Antragstellung).</p> <p>Diese Daten sind durch betriebliche Unterlagen nachzuweisen (digitalisierter Flächennachweis für die Teichflächen; Verkaufsbelege, Einnahmen-/Überschussrechnung, Unterlagen Fischerzeugerring).</p> <p>Die Einstufung als Karpfen- oder Forellenbetrieb hängt davon ab, welche Fischart überwiegend erzeugt wird.</p> <p>Für umgebaute Rückewägen gilt: Sie müssen durch entsprechende Umbauten oder Ausrüstungen für das Abfischen angepasst werden. Zuwendungen werden erst gewährt, wenn das gesamte Abfischsystem einsatzfähig ist (z. B. Transportbehälter montiert sind).</p> <p>Zubehöerteile und Anbauteile für bereits vorhandene Fahrzeuge wie z. B. Frontlader, sind nicht förderfähig.</p> <p>Sonderausstattungen oder Anbauteile sind nicht förderfähig, außer der Antragsteller kann begründen, dass sie für den zweckentsprechenden Einsatz erforderlich sind.</p> <p>Fahrzeuge zur innerbetrieblichen Arbeitserleichterung sind solche, die zum Transportieren und/oder Heben von Lasten (Fisch, Futter, etc.) geeignet und hinsichtlich der betrieblichen Verhältnisse angemessen sind. Nicht förderfähig sind Zubehör und Anbauteile, die für andere Tätigkeiten vorgesehen sind (Mähwerk, Kkehrbürste, Streuwerke, etc.).</p> <p>Weil mit diesen Fahrzeugen die Auswirkungen auf die körperliche Arbeitsbelastung ganz erheblich reduziert werden und nur die Hälfte der Kosten als förderfähig anerkannt wird, entfällt für diese Fahrzeuge der Nachweis für die Wirtschaftlichkeit.</p>
3.10 Umsatzsteuer;	
3.11 Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Notarkosten;	

<p>3.12 Eigenleistungen und Ersatzbeschaffungen vergleichbarer technischer Ausstattung, Reparaturkosten und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten sowie Raten- und Mietkauf;</p>	<p>Es liegen keine Ersatzbeschaffungen vor, wenn der technische Stand verbessert wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beschaffung/Maßnahme der Modernisierung dient, – eine Verbesserung der Wasser- und Produktionsverhältnisse geschaffen wird, – die Sicherheit des Haltungssystems besonders unter dem Aspekt des Tierschutzes verbessert wird, – eine Verbesserung der Umweltstandards erreicht wird. <p>Demnach sind Vorhaben zur Modernisierung von Teichanlagen gem. Anlage 1 dieser Richtlinien nicht als Ersatzbeschaffung anzusehen, weil damit eine grundlegende und dauerhafte Verbesserung der Aquakulturanlage erreicht und die Voraussetzungen für den langfristigen Bestand des fischereiwirtschaftlichen Betriebes geschaffen werden.</p>
<p>3.13 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken;</p>	
<p>3.14 Bewirtungskosten und Unterbringungskosten;</p>	<p>Unterbringungskosten in Zusammenhang mit Bauvorhaben (Montagekosten) sind förderfähig.</p>
<p>3.15 Ausgaben für Gerätschaften, die dem Unterhalt oder der Pflege von Produktions- und Vermarktungsanlagen dienen, ausgenommen Grabenpflug, Kalkstreuboote, Geräte zum Mähen von Wasserpflanzen und Geräte, die zur ständigen Wahrung bzw. Verbesserung des Hygienestandards erforderlich sind;</p>	<p>Geräte zur ständigen Wahrung bzw. Verbesserung des Hygienestandards sind z. B. Desinfektionsgeräte, Hochdruckreiniger, o. ä.</p>
<p>3.16 Investitionen im Einzelhandel, ausgenommen Direktvermarktung;</p>	<p>s. Nr. 2.1.1e</p>
<p>3.17 Ausgaben für die Bestandsaufstockung bzw. von Besatzmaterial, es sei denn, sie gelten nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahmen;</p>	<p>s. Nr. 2.2g)</p>
<p>3.18 Kosten der Antragstellung;</p>	<p>z. B. Beratungskosten zur Erstellung der Antragsunterlagen</p>
<p>3.19 gebrauchte Gegenstände.</p>	

4. Zuwendungsempfänger

4.1 ¹Zuwendungsempfänger können unbeschadet ihrer Rechtsform sein:

- bestehende oder im Aufbau befindliche (Neugründungen) fischwirtschaftliche Betriebe,
- Unternehmen des Handels in der Be- und Verarbeitung von fischwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verbände und Organisationen der Fischerei.

²Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden. ³Die Vorhaben müssen der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.

Richtlinie	Förderhinweise
<p>4.2 ¹Fischwirtschaftliche Betriebe (Aquakulturunternehmen/Erwerbsfischer) können nur dann gefördert werden, wenn die Erzeugung vom Antragsteller zu Erwerbszwecken betrieben wird. ²Ein Nachweis über den Verkauf der erzeugten Fische ist ggf. vorzulegen. ³Als unterste Grenze zum Nachweis der erwerbsmäßigen Fischerei muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:</p> <p>Mindestteichfläche: 1 ha</p> <p>Mindesterzeugungsmenge: 500 kg/Jahr</p> <p>Mindesterzeugungswert: 1.500 €/Jahr</p> <p>⁴Diese Grenzwerte gelten nicht, sofern es sich um Maßnahmen nach Nr. 2.3 handelt.</p> <p>⁵Bei Investitionen in präventive Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter muss, abweichend von den oben genannten Grenzwerten, mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:</p> <p>Mindestteichfläche: 0,5 ha</p> <p>Mindesterzeugungsmenge: 250 kg/Jahr</p> <p>Mindesterzeugungswert: 750 €/Jahr</p> <p>⁶Bei Neugründungen, die diese Grenzen vor der beantragten Investition noch nicht erreichen, ist zur Antragstellung ein Geschäftsplan gemäß Nr. 2.1 vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass diese Kriterien nach der Investition erfüllt werden.</p>	<p>Die Angaben zur Betriebsgröße im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Unterlagen des Steuerbüros oder Fischerzeugerringunterlagen nachzuweisen.</p> <p>Die in Nr. 4.2 genannten Grenzen gelten unabhängig von den im Baurecht relevanten Kriterien für das Vorliegen einer berufsmäßigen Binnenfischerei.</p> <p>Bestehende Betriebe, die die Grenzwerte in Nr. 4.2 zum Antragszeitpunkt nicht erreichen, sind nicht förderfähig.</p> <p>Betriebe, die nur die halbierten Grenzwerte erreichen, können im Bereich Aquakultur nur Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter beantragen und sind für andere Maßnahmen nicht antragsberechtigt.</p>
4.3 ¹ Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:	

<ul style="list-style-type: none"> – Für die Dauer der gesamten EMFF-Förderperiode (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023), wenn der Antragsteller im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF einen Betrug im Sinn des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen hat, – für einen bestimmten Zeitraum (mindestens ein Jahr), wenn Maßnahmen nach Nr. 2.1 beantragt werden und der Antragsteller eine Umweltstraftat gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen hat, – für zwölf Monate, wenn durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei vom Antragsteller einen schwerer Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Art. 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen wurde. <p>²Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF begangen wurde und keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen. ³Letzteres ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten.</p>	<p>Maßgeblich für einen Ausschluss wegen Betrugs ist eine rechtskräftige Verurteilung wegen Betrug. Sofern es sich um ein noch schwebendes Verfahren handelt, ist der Antrag zurückzustellen.</p> <p>Der Ausschlusszeitraum für Maßnahmen im Bereich Aquakultur beginnt mit dem Datum der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Umweltstraftat gem. Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG, frühestens aber am 1. Januar 2013. Die Länge des Ausschlusses richtet sich nach den Vorgaben des Art. 4a der Verordnung (EU) Nr. 2015/2252 vom 30.09.2015 und beträgt mind. ein Jahr, je nach Art und Schwere des Verstoßes auch bis zu zweieinhalb Jahre. Für die im Antrag abzugebenden Erklärungen ist es maßgeblich ob der Antragsteller selbst wegen einer der dargestellten Straftaten oder Verstöße verurteilt wurde.</p> <p>Ferner sind Antragsteller, die einen schweren Verstoß nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei), für 12 Monate von der Förderung auszuschließen.</p>
--	---

4.4 Davon abweichende Bestimmungen zur Antragsberechtigung sind in den jeweiligen Förderbereichen geregelt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Wirtschaftlichkeit/Finanzierbarkeit des Vorhabens

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Die Förderung von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 (produktive Investitionen in der Aquakultur), 2.2 Buchst. b und e (Verarbeitung und Diversifizierung in der Binnenfischerei) und Nr. 2.4.2 (Verarbeitung) setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben gesichert erscheint. ²Zur Bewertung sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen auch hervorgeht, dass die Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.</p>	

<p>³Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Investitionen in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wildlebende Raubtiere, – Investitionen, die die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern, – Investitionen in die Standsicherheit von Teichdämmen bei Hochwasser, – Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung, inkl. Belüftung zur Produktionsabsicherung. <p>⁴Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sind je nach Voraussetzung folgende Kriterien zu erfüllen:</p>	<p>Die hier genannten Ausnahmetatbestände sind nur für solche Investitionen anzuwenden, die nicht dazu geeignet sind, die Wertschöpfung oder das Produktionsvolumen zu erhöhen bzw. zur Einsparung von Kosten beizutragen.</p>
--	---

5.1.1 Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen bis zur Höhe von 250.000 Euro netto ist die Darstellung der Wirtschaftlichkeit entsprechend dem Antragsformular zu erbringen.

5.1.2 ¹Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 250.000 Euro netto ist ein ausführliches separates wirtschaftliches Gutachten durch eine unabhängige, qualifizierte Stelle, z. B. eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung, zu erstellen. ²Ein in sich zusammenhängendes Vorhaben darf nicht zum Zwecke der Umgehung dieses Gutachtens aufgeteilt werden.

Richtlinie	Förderhinweise
<p>5.1.3 ¹Abweichend von Nr. 5.1.1 wird bei Teichbauvorhaben zur Modernisierung von Teichanlagen (siehe Anlage 1) die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben bis zu einer Investitionssumme von 60.000 Euro netto innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich unterstellt, sodass hier ein gesonderter Nachweis entfällt.</p> <p>²Wird diese Grenze mit einem Vorhaben überschritten, so ist für dieses Vorhaben insgesamt die Wirtschaftlichkeit gemäß Nr. 5.1.1 bzw. 5.1.2 darzustellen.</p>	<p>Für den Zeitraum von 2 Jahren sind das Eingangsdatum des jeweiligen Antrags und die jeweils bewilligte Summe maßgeblich.</p> <p>Falls ein Antrag innerhalb des Zweijahreszeitraums bereits abgeschlossen und ausgezahlt wurde, sind für die Obergrenze von 60.000 Euro die im Verwendungsnachweis anerkannten förderfähigen Kosten maßgeblich.</p>
<p>5.1.4 Für alle Investitionsvorhaben, die mit Fremdkapital finanziert werden, ist die Finanzierung des Vorhabens vom Kreditinstitut zu bestätigen (Kreditbereitschaftserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung, ggf. Nachweis des Eigenkapitals).</p>	

6. Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss oder Zuweisung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. ¹Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 (Umstellung auf ökologische Aquakultur) wird die Zuwendung als Festbetrag (Ausgleich für die Mehrkosten bzw. Einkommensverluste) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Es sind nur die durch ordnungsgemäße Rechnungen und Zahlungsbelege nachweisbaren Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (z. B. Rabatte und Skonti) zuwendungsfähig. ²Die Rechnungen müssen alle wesentlichen Angaben im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes enthalten. ³Behördliche Gebühren, die dem beantragten Vorhaben unmittelbar zuzuordnen sind, sind zuwendungsfähig (z. B. Gebühr für Baugenehmigung).</p>	<p>Es können nur Originalrechnungen anerkannt werden, die mind. folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,– die Steuernummer muss angegeben sein,– die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,– der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein). <p>Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen nicht die Anforderungen einer Rechnung.</p>

6.3 Zuwendungsbetrag

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Der Zuwendungsbetrag (in der Regel EU- und Landesmittel) wird gemäß den unter Nr. 6.4.1 aufgeführten Prozentsätzen aus den zuwendungsfähigen Ausgaben errechnet. ²Die ermittelte Gesamtfördersumme ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid und bei jeder Auszahlung auf volle 10-Euro-Beträge abzurunden.</p>	

6.4 Fördersätze und Obergrenzen

6.4.1 Höhe der Fördersätze

¹Grundsätzlich kann für alle Vorhaben ein Gesamtfördersatz von bis zu 50 % gewährt werden. ²In folgenden Fällen, gelten davon abweichende Fördersätze:

Richtlinie			Förderhinweise
		möglicher Gesamtfördersatz	
a)	Bei Vorhaben nach Nr. 2.2 Buchst. a (Modernisierung von Bootsmotoren)	bis zu 30 %	
b)	Vorhaben, die von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht unter die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG fallen	bis zu 30 %	b) Bei Vorhaben nach Nr. 2.4.2 der Richtlinie (Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen) sind Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, nicht förderfähig . In allen anderen Bereichen sind sie grundsätzlich förderfähig, allerdings darf der Gesamtfördersatz gem. Anhang I der VO (EU) Nr. 508/2014 max. 30% betragen.
c)	Zuwendungsempfänger ist Einrichtung öffentlichen Rechts	bis zu 80 % ¹⁾	
d)	Vorhaben nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.4, die einen kollektiven Begünstigten haben	bis zu 60 %	d) Ein „Kollektiver Begünstigter“ ist zu verstehen als eine Organisation, die von den zuständigen Behörden als Vertretung ihrer Mitglieder anerkannt ist, als eine Gruppe von Interessenvertretern oder als die Öffentlichkeit.
e)	Vorhaben nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.4, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt werden: 1. es ist von kollektivem Interesse, 2. es hat einen kollektiven Begünstigten, 3. es weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf	bis zu 80 %	Ein Vorhaben von "kollektivem Interesse" muss im gemeinsamen Interesse der Mitglieder der Organisation, einer Gruppe von Interessenvertretern oder der Öffentlichkeit sein. Solche Vorhaben haben typischerweise einen weiteren Rahmen als solche, die von Privatunternehmen durchgeführt werden und sie sollten mehr als die Summe der Einzelinteressen des kollektiven Begünstigten umfassen.
f)	Vorhaben nach Nr. 2.3, wenn eines der in Buchst. e genannten Kriterien (1-3) erfüllt wird und wenn seine Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden	bis zu 80 %	
g)	Vorhaben nach Nr. 2.1.4 (Ausgleich für die Umstellung auf ökologische Aquakulturproduktion in der Karpfen- und Forellenteichwirtschaft)	s. Anlage 2	
¹⁾ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde bei Vorhaben mit besonderer, übergeordneter Bedeutung für den gesamten Sektor der Aquakultur und Binnenfischerei, auch höhere Fördersätze gewähren.			

6.4.2 Förderobergrenzen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>¹Die Förderung wird für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.4 begrenzt auf einen Zuwendungsbetrag von maximal 250 000 Euro je Zuwendungsempfänger.</p> <p>²Davon ausgenommen sind die Nrn. 2.1.3 und 2.2 Satz 1 Buchstabe g. ³Diese Obergrenze kann im EMFF-Programm höchstens einmal ausgeschöpft werden. ³Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers bzw. der Rechtsform des Unternehmens.</p> <p>⁵Je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel kann die Verwaltungsbehörde diese Obergrenze im Laufe des Programms anpassen.</p> <p>⁶Anträge, bei denen der Zuwendungsbetrag weniger als 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen würde, sind nicht förderfähig und werden abgelehnt.</p>	<p>Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtzuwendung, also die Summe aus EU- und nationalen Mitteln während der Förderperiode des EMFF.</p>

7. Bagatellgrenze, Mehrfachförderung und Absicherung der Förderung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>7.1 ¹Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 3.000 Euro netto zuwendungsfähige Ausgaben festgesetzt. ²Die genannte Bagatellgrenze bezieht sich auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>Diese Grenze gilt nicht für Nr. 2.1.4 (Umstellung auf ökologische Aquakultur).</p>
<p>7.2 Davon abweichend wird die Bagatellgrenze je Förderantrag bei präventiven Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter auf 1.500 Euro netto festgesetzt.</p>	
<p>7.3 ¹Die in Nr. 6.4.1 festgelegten maximalen Fördersätze dürfen auch im Fall einer Kombination mit anderen staatlichen Beihilfen nicht überschritten werden.</p> <p>²Zur Deckung des erforderlichen nationalen Kofinanzierungsanteils können neben staatlichen Mitteln ggf. auch andere öffentliche Mittel eingesetzt werden (siehe hierzu auch Art. 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).</p>	<p>Die in Nr. 6.4.1 genannten Fördersätze richten sich nach den Vorgaben in Art. 95 der EU-Verordnung (EU) Nr. 508/2014.</p>

7.4 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist erst ab einem voraussichtlichen Zuwendungsbetrag von 20 000 Euro eine Prüfung der Sicherung von Rückzahlungsansprüchen vorzunehmen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 ¹Gemäß Art. 119 Abs. 2 der EMFF-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Internet ein Verzeichnis der Begünstigten zu veröffentlichen und halbjährlich zu aktualisieren.

²Die Begünstigten sind darüber zu informieren, dass sie sich, wenn sie einen Förderantrag stellen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in das gemäß Art. 119 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 der EMFF-Verordnung veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

8.2 Fischerboote der Binnenfischerei, für die EMFF-Mittel gewährt wurden, dürfen nicht in der Küsten- und Meeresfischerei eingesetzt werden.

Richtlinie	Förderhinweise
8.3 Vorhaben nach Nr. 2.1.2 (Innovation) können erst nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde bewilligt werden.	s. Nr. 2.1.2
8.4 Soweit die Begünstigten verpflichtet sind, durch Hinweisschilder auf die Unterstützung durch den EMFF hinzuweisen, gelten die in den entsprechenden Merkblättern festgelegten Bestimmungen.	Bei Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro hat der Antragsteller ein Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den EMFF hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Das Schild ist nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den EMFF zu versehen.

8.5 ¹Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. ²Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen für die einzelnen Maßnahmenbereiche getroffen sind, gelten die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln.

8.5.1 ¹Ergänzend bzw. abweichend gilt: die zeitliche Bindung des Verwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet bei

- Gebäuden und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten,
- sonstigen geförderten Investitionen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten (Datum der Auszahlungsmittelteilung).

²Für eventuelle Rückforderungen gelten die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ³An die Stelle der in VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO vorgeschriebenen Anlagen treten die im Antragsformular geforderten Unterlagen für Bauvorhaben.

Richtlinie	Förderhinweise
<p>8.5.2 ¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/K) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.</p> <p>²Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.</p> <p>³Soweit die Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A) nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtzwendungsbetrag von 25.000 Euro überschreiten, eine Markterkundung nachzuweisen.</p> <p>⁴Dafür sind je Auftrag ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 Euro mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.</p> <p>⁵Die Nr. 3.1 ANBest-K ist ab einem Nettoauftragswert von 2.500 Euro anzuwenden.</p>	<p>Abweichend davon, haben öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, diese auch im Rahmen des Fördervorhabens einzuhalten und für Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € nachzuweisen.</p> <p>Unabhängig von den vergaberechtlichen Bestimmungen haben öffentliche Auftraggeber Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) rechtzeitig und hinreichend zugänglich bekanntzugeben (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenen Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), soweit eine förmliche Bekanntmachung nicht erforderlich ist (insbesondere bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe).</p> <p>Die Markterkundung ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen. Dazu sind drei Vergleichsangebote in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per E-Mail) einzuholen und dem Antrag beizulegen. Sofern nicht das günstigste Angebot ausgewählt wurde, ist dies zu begründen (siehe dazu Merkblatt EMFF - Markterkundung).</p> <p>Bei Bauvorhaben, für die eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorliegt, kann ausnahmsweise für einzelne Gewerke der Nachweis der Markterkundung erst mit dem Verwendungsnachweis erfolgen, falls zur Antragstellung noch nicht alle Angebote vollständig vorliegen. Kann für einzelne Gewerke die Markterkundung im VN nicht nachgewiesen werden, sind diese dann aber nicht förderfähig.</p> <p>Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € verpflichtet, gem. Nr. 3.1 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der</p>

	Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat. Abweichend davon sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen der VOL/A einzuhalten.
--	--

- 8.6 Ergänzend zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K gilt eine Aufbewahrungsfrist der Belege mindestens für die Dauer der Zweckbindung nach Nr. 8.5.1.
- 8.7 Zuständig für die Bewilligung und Abwicklung der Förderung ist, mit Ausnahme der Technischen Hilfe nach Nr. 2.6, die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht als Bewilligungsbehörde.
- 8.8 Es werden nur für solche Vorhaben Zuwendungen gewährt, die vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind bzw. für die durch die LfL **vor Beginn** ausnahmsweise eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.
- 8.9 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

9. Verfahren

Richtlinie	Förderhinweise
9.1 ¹ Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der offiziellen Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde (LfL) zu beantragen. ² Für jeden Maßnahmenbereich (Nummern der Richtlinie) ist ein eigener Förderantrag zu stellen. ³ Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der geplanten Maßnahmen bzw. Investitionen mit entsprechenden Angeboten oder einer fundierten Kostenschätzung beizulegen.	
9.2 Anträge für Teichbauvorhaben	
9.2.1 Bei allen Teichbaumaßnahmen ist dem Antrag ein ausgedruckter digitaler Flächennachweis inklusive einer Skizze mit den geplanten Maßnahmen beizulegen.	
9.2.2 ¹ Ab einer Gesamtinvestitionssumme von 20 000 Euro ist dem Antrag außerdem eine Stellungnahme der zuständigen Fachberatung für Fischerei des Bezirks beizulegen, in der beurteilt wird, ob das Vorhaben aus fischereifachlicher und teichbaulicher Sicht sinnvoll und angemessen ist. ² Die Fachberatung erhält einen Abdruck des Zuwendungsbescheids.	Sofern der Antrag über eine Teichgenossenschaft (TG) eingereicht wird (s. Nr. 9.6), soll die TG die Anträge mit einer Gesamtinvestitionssumme über 20.000 Euro an die Fachberatung weiterleiten, mit der Bitte um eine Stellungnahme nach Nr. 9.3.1 der Richtlinie. Die Fachberatung leitet ihre Stellungnahmen der TG zu, die diese zusammen mit den Anträgen bei der LfL einreicht. Wird der Antrag nicht über die TG eingereicht, holt der Antragsteller die Stellungnahme direkt bei der Fachberatung ein und legt sie seinem Antrag bei.

<p>9.2.3 Soweit die Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben zu hören ist (grundsätzlich bei Vorhaben in Naturschutz- und FFH-Gebieten oder bei Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG), ist deren Stellungnahme und die für das Vorhaben ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Gestattung dem Antrag beizufügen.</p>	<p>Im Antragsformular ist anzugeben, ob die von einer Teichbaumaßnahme betroffene Fläche in einem Naturschutz- oder FFH-Gebiet liegt oder ob es sich um eine gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG handelt.</p> <p>Wenn ja, muss dem Antrag immer eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beiliegen. In allen anderen Fällen ist die Beteiligung der Naturschutzbehörde im Einzelfall vom Antragsteller zu klären und das Ergebnis im Antrag anzugeben.</p>
<p>9.2.4 Beim Neubau von Teichen ist dem Antrag immer die wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.</p>	
<p>9.3 ¹Anträge können auch über die Teichgenossenschaften (TG) eingereicht werden. ²Nach entsprechender Beratung im Vorfeld, auch im Hinblick auf die ggf. erforderlichen fachlichen Stellungnahmen (Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei) und Vorprüfung der Antragsunterlagen, werden die Anträge von den TG an die LfL weitergeleitet. ³Die beantragten Vorhaben sollten durch die TG in geeigneter Größe zusammengefasst und ggf. auch nach regionalen Gesichtspunkten gebündelt werden, um so bei ggf. gemeinsamen Ortsterminen mit der Naturschutzbehörde und der Fachberatung eine effiziente Abwicklung zu ermöglichen. ⁴Die TG erhalten zu den über sie eingereichten Anträgen von der LfL jeweils einen Abdruck des Bescheids und der Auszahlungsmittelteilungen, sofern der Antragsteller dazu sein Einverständnis im Antragsformular erteilt hat.</p>	
<p>9.4 Auswahlverfahren</p> <p>¹Abgesehen von den Anträgen nach Nr. 2.3, werden alle Anträge einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen. ²Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe mindestens ein Kriterium erfüllen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. ³Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. ⁴Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. ⁵Anträge, die die Mindestkriterien nicht erreichen oder nicht ausgewählt</p>	<p>Die Bewilligungsbehörde prüft ob die Auswahlkriterien der ersten Stufe erfüllt werden (s. „Hinweise zu den EMFF-Auswahlkriterien“). Sofern die Kriterien der ersten Stufe nicht erfüllt werden, wird der Antrag mit einer entsprechenden Begründung abgelehnt. Es besteht die Möglichkeit der erneuten Antragstellung.</p> <p>Sollten durch die eingehenden Anträge, mehr Haushaltsmittel gebunden werden, als zur Verfügung stehen, entscheidet das StMELF über die Anwendung der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens. Die Antragsteller werden dann von der Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die</p>

<p>wurden, werden abgelehnt.</p>	<p>Auswahltermine und die zu beachtenden Auswahlkriterien informiert. Die Auswahlkriterien sind im Förderwegweiser veröffentlicht.</p>
<p>9.5 Vorhaben zur Errichtung von Kreislaufanlagen oder technischen Aquakulturanlagen (z. B. Teilkreislaufanlagen) werden von der Bewilligungsbehörde zur Stellungnahme an die LfL, Institut für Fischerei, weitergeleitet.</p>	<p>Die Antragsunterlagen werden im Fall von Kreislaufanlagen immer, ansonsten nur bei Bedarf, von der Bewilligungsbehörde an das IFI mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.</p>
<p>9.6 ¹Die LfL entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. ²Soweit erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde dafür zusätzliche Unterlagen anfordern sowie zusätzlich eine fischereifachliche Prüfung durch die Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke oder die LfL, Institut für Fischerei, oder eine baufachliche Prüfung durch die Berater für landwirtschaftliches Bauwesen veranlassen. ³Dies gilt auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.</p>	
<p>9.7 ¹Der Verwendungsnachweis erfolgt anhand von Rechnungen einschließlich entsprechender Zahlungsnachweise. ²Bei Teichbaumaßnahmen ist mit dem Verwendungsnachweis ein Lageplan einzureichen, in dem die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen eingezeichnet sind.</p> <p>³Bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 10.000 Euro ist nur ein Gesamtverwendungsnachweis zulässig. ⁴Bei größeren Vorhaben können Teilabrechnungen (Teilverwendungsnachweise) vorgelegt werden. ⁵Bei Vorhaben zur Umstellung auf ökologische Aquakultur erfolgt der Verwendungsnachweis anhand eines Betriebsdatenblatts, in dem die tatsächlich verkauften Fischmengen und ggf. weitere Daten anzugeben und von der zuständigen Öko-Kontrollstelle zu bestätigen sind.</p>	<p>Es wird empfohlen, den VN unmittelbar nach Fertigstellung einzureichen, damit eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch die Bewilligungsbehörde in unbespanntem Zustand erfolgen kann. Die Teichbaumaßnahmen sollten ferner mit Fotos dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.</p> <p>Abweichend davon, können bei Maßnahmen nach Nr. 2.4.1 (Umstellung auf ökologische Aquakultur) Verwendungsnachweise unter 10.000 Euro eingereicht werden.</p>
<p>9.8 ¹Zuwendungen werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.</p>	
<p>9.9 Anträge auf Förderung müssen bis spätestens 31. Dezember 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.</p>	

10. Inkrafttreten, Gültigkeit

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen und Vorhaben, die im Rahmen des von der Kommission genehmigten operationellen Programms der Bundesrepublik Deutschland in Bayern abgewickelt werden.

²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

gez.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Folgende Teilmaßnahmen¹⁾ werden als Vorhaben zur Modernisierung bestehender Teichanlagen anerkannt:

Teichentlandungen
Bau von Absetz-, Schönungsteichen
Mönche (Karpfen- Forellenteich)
Bauwerke, Schächte etc.
Sohlbefestigung
Flügelmauern
Abfischkasten
Treppen
Leitungen
Damm- und Böschungssanierung
Steinwurf
Hälterbecken
Hälterbeckenüberdachung (auch mit Seitenwänden)
Überspannung, Selbstbau
Betriebswege

¹⁾ Bei der Ausführung dieser Maßnahmen sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen (Teichbauempfehlungen)“ in der aktuellen Fassung zu beachten.

Anlage 2

Ausgleichsbeträge¹⁾ für die Umstellung auf ökologische Aquakultur (Nr. 2.1.4)

Karpfenteichwirtschaft

Altersstufe	€/1.000 Stück	€/kg
K1	²⁾	-
K2	-	0,65
K3	-	0,60

Forellenteichwirtschaft

Altersstufe	€/1.000 Stück	€/kg
R_v	²⁾	-
R1	²⁾	-
R2	-	1,50

1) Ausgeglichen werden die Mehrkosten je tatsächlich verkaufter Einheit im Umstellungszeitraum.

2) Für Speisefische bzw. K2 sind feste Beträge vorgegeben. Bei jüngeren Altersklassen und anderen Hauptfischarten wird der Betrag für jeden Betrieb auf Grundlage der im Antrag anzugebenden Produktionsdaten ermittelt. Ausgeglichen werden dabei max. 75 % der tatsächlichen Mehrkosten.